



AMT FÜR UMWELTSCHUTZ
AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT
AMT FÜR FORST UND JAGD

**Gesuchsformulare können
an folgenden Stellen bezogen werden:**

Amt für Umweltschutz
041 875 24 30

Amt für Landwirtschaft
Landwirtschaftlicher Beratungsdienst
041 871 05 66

Amt für Forst und Jagd
041 875 23 16

Gemeindeverwaltungen im Kanton Uri

Download via: www.afu-uri.ch
Amt für Umweltschutz ▶ Luft ▶ Feuer im Freien

**Anfragen bei Massnahmen
gegen Schädlinge und Pflanzenkrankheiten:**

Amt für Landwirtschaft
Landwirtschaftlicher Beratungsdienst
041 871 05 66

Amt für Forst und Jagd
041 875 23 16

Allgemeine Fragen:

Amt für Umweltschutz
041 875 24 30



Umweltbewusst: Gartenabfälle bündeln
und der Grüngutsammlung übergeben

Merkblatt gilt ab 1. Januar 2009



**Verbrennen von
Waldabraum, Feld- und
Gartenabfällen ist schädlich
und verboten**



Was sind Wald-, Feld- und Gartenabfälle?

- der Schlagabraum im Wald
- das bei der Hecke-, Waldrand- oder Baumpflege anfallende Astmaterial und Laub
- Grüngut, das aus dem Strassen- und Wegunterhalt, in der Landwirtschaft oder in Zier- und Pflanzgärten anfällt.



Unnötig und verboten:
Weithin sichtbares Mottfeuer



Wertvoll: Asthaufen sind Lebensräume für
Pflanzen und Tiere

Feuer im Freien sind schädlich

Das Verbrennen von Waldabraum, Feld- und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine erhebliche Belastung durch Feinstaub, Russ, Kohlenmonoxid und andere Schadstoffe. Staub und Brandgase breiten sich über grosse Gebiete aus. Sie wirken geruchsbelästigend und tragen zu Herz- und Kreislaufbeschwerden sowie Lungenerkrankungen bei. In der Schweiz stossen Feuer im Freien etwa halb so viel Feinstaub aus wie alle Diesel-Fahrzeuge. Das Verbrennen von Waldabraum zerstört den Waldboden und vernichtet zahlreiche Pflanzen, Kleintiere und wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuem Boden.

Feuer im Freien sind unnötig

Anstelle des Verbrennens gibt es sinnvollere Verwertungsmöglichkeiten. Es sind dies:

● Verrottung vor Ort

Der Schlagabraum kann flächig liegen bleiben oder zu Asthaufen geschichtet werden. Das Verrotten vor Ort erzeugt wertvollen Boden und setzt wichtige Nährstoffe frei. Asthaufen entwickeln sich rasch zu Kleinbiotopen für unzählige Lebewesen. Bitte beachten Sie: Die Deponierung von Gartenabfällen (auch Häckselmaterial) im Wald ist nicht erlaubt.

● Kompostieren/Häckseln

Mit dem Kompostieren von Gartenabfällen bildet sich neue, nährstoffreiche Gartenerde.

● Energetische Verwertung

Wald- und Baumabfälle können gut abgetrocknet der eigenen Holzheizung zugeführt werden. Wald-, Feld- und Grünabfälle können zudem in zentralen Holzfeuerungs- oder Biogasanlagen verwertet werden. Auskunft über die Möglichkeiten der Abgabe von Grüngut bei zentralen Anlagen geben die Anlagebetreiber.

● Entsorgung

Mit der Grüngutsammlung: Grünabfälle und Äste können mit der Abfuhr für Grünabfälle mitgegeben werden (Auskunft: www.abfalluri.ch)
▶ Abfuhr Gartenabfälle)

Feuer im Freien sind verboten

Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen nicht mehr im Freien verbrannt werden. Diesen Grundsatz hat der Regierungsrat, gestützt auf das geltende Umweltrecht, im April 2008 festgelegt. Verursacher oder Verursacherinnen von nicht bewilligten Feuern im Freien werden verzeigt und gebüsst.

Ausnahmen

1. Grill- und Brauchtumsfeuer

Erlaubt sind weiterhin Grill- und Lagerfeuer sowie Brauchtumsfeuer. Diese müssen mit naturbelassenem, trockenem Holz (Äste, Stückholz, Reisig, Zapfen) oder Holzkohle betrieben werden.

2. Schädlinge und Pflanzenkrankheiten *

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, wenn dies zur Bekämpfung von Forst- und anderen Pflanzenschädlingen oder von gefährlichen Pflanzenkrankheiten notwendig ist.

3. Forstwirtschaftlich angeordnete Holzereiarbeiten *

Schlagabraum, der in Bachtobeln liegt, kann bei Hochwasser zu einer Gefahr für Menschen werden. In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, den Schlagabraum in schlecht zugänglichen Bachtobeln zu verbrennen. Bedingung hierzu ist, dass alle anderen Entsorgungswege geprüft worden sind und trotz optimaler Schlag- und Arbeitsorganisation keine andere Möglichkeit als die Verbrennung besteht.

* Bewilligung notwendig!

Für die Ausnahmen 2 und 3 ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Beurteilung durch das Amt für Forst und Jagd respektive das Amt für Landwirtschaft erforderlich. Die Beurteilung wird dem Amt für Umweltschutz gemeldet. Dieses erteilt die Bewilligung für das Verbrennen und informiert den Gesuchsteller, die Gemeinde und die Kantonspolizei.

